

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Beate Müller-Gemmeke, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/21114 –**

Corona-Ausbruch bei Tönnies in Rheda-Wiedenbrück und anderen Unternehmen der Fleischverarbeitung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Ausbreitung von Corona-Infektionen im Schlachtbetrieb Tönnies in Rheda-Wiedenbrück wirft ein Schlaglicht auf die Schlachtindustrie in Deutschland. Deutlich zeigen sich die gravierenden Missstände des auf maximale Effizienz ausgerichteten Systems. Das billige Fleisch und der Profit einzelner Persönlichkeiten werden auf Kosten von Menschen und Tieren produziert. Mehr als 1 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 25. Juni 2020) haben sich bei Tönnies mit dem Virus infiziert. Doch die hohen Infektionszahlen im größten Schlachthof Europas sind kein Einzelfall, wie zahlreiche weitere Virusinfektionen auch bei Westfleisch und Wiesenhof zeigen. Auch international sind Schlachtbetriebe stark von Infektionen betroffen (vgl. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-05/usa-fleischindustrie-coronavirus-gefahr-lebensmittelknappheit>).

Verantwortlich für die Ausbreitung des Virus sind insbesondere die prekären Arbeitsbedingungen in den Schlachthöfen (zum Ganzen: <https://www.rnd.de/wirtschaft/tonnies-arbeitsbedingungen-von-werkvertragsarbeitern-200-stunde-n-fur-1200-euro-NEQENI2JN7YQGPYVAX243ETUSI.html>; https://www.utschlandfunk.de/covid-19-ausbrueche-warum-die-arbeitsbedingungen-in.2897.de.html?dram:article_id=476511). Viele Beschäftigte im Schlacht- und Zerlegebereich stammen aus Mittel- und Osteuropa. Ein Großteil davon ist von Subunternehmern über Werkverträge oder als Leiharbeitskraft zu schlechten Konditionen angestellt. Während der Pandemie werden die ohnehin skandalösen Arbeitsbedingungen zu einer bedrohlichen Gesundheitsgefahr für die Beschäftigten. Langwierige Schichtarbeiten in geschlossenen und gekühlten Räumen bei hoher körperlicher Belastung und geringen Abständen zwischen den Beschäftigten bieten optimale Übertragungsmöglichkeiten für das Virus. Die bestehenden betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht, den notwendigen Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Zudem sind viele Beschäftigte in maroden Unterkünften in Mehrbettzimmern untergebracht. Oft fehlt es an angemessenen sanitären Anlagen und einem Mindestmaß an Hygienestandards. Das Geschäftsmodell der Schlachtindustrie kalkuliert mit der Ausbeutung von Mensch, Tier und Umwelt. Zu-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. August 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dem fehlen seitens der zuständigen Bundesbehörden auf die konkreten Bedingungen in den Schlachtbetrieben zugeschnittene Empfehlungen zum Infektionsschutz.

Die Pandemie legt die dramatischen Fehler im Kontrollsystem und in der Verwaltung offen. Diese Zustände sind Teil der industriellen Erzeugung von Billigfleisch. Einem System, das mit seinen Anforderungen und seiner rücksichtslosen Profitmaximierung auch den Landwirtinnen und Landwirten schadet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden der Länder. Die Länder führen das IfSG als eigene Angelegenheit aus (Artikel 83, 84 Absatz 1 Grundgesetz). So liegt auch die Anordnung von Testungen zur unmittelbaren Bekämpfung von Infektionskrankheiten in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden. Unberührt davon bleibt die Durchführung von Testungen in Eigeninitiative betroffener Unternehmen und Unternehmensbranchen.

Schlachtbetriebe unterliegen in Bezug auf den Schutz von Tieren den einschlägigen europäischen und nationalen Regelungen. Im Zusammenhang mit der Schlachtung und Tötung von Tieren sind dies im Wesentlichen das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Schlachtverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Grundsätzliche Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten sind in der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen geregelt. Sie gilt für alle amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden soll, welche entweder auf europäischer Ebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen wurden, darunter auch die Anforderungen im Bereich Tierschutz. Der Vollzug dieser tierschutzrechtlichen Vorgaben obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder.

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft wird grundsätzlich von drei Verantwortungsträger geprüft. Zuständig für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften sind zunächst die Länder, die das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als eigene Angelegenheit ausführen. Sie regeln daher sowohl die Einrichtung der Behörden als auch das Verwaltungsverfahren. Die zuständigen Landesbehörden wirken zudem mit den Unfallversicherungssträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie zusammen (§ 21 Absatz 3 ArbSchG). In der Fleischwirtschaft überwacht die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) als Trägerin der Unfallversicherung dementsprechend ebenfalls die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Defizite beanstanden und ahnden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Die Fleischindustrie vor und während der Corona-Pandemie – Werkverträge, Arbeitsschutz und Kontrollen (Bundestagsdrucksache 19/21555) sowie auf den Beschluss des Bundeskabinetts vom 29. Juli 2020 über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) verwiesen.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Einhaltung des Hygienekonzeptes bei Tönnies sichergestellt worden?
 - a) Wann wurden welche Kontrollen durch welche Behörden durchgeführt, und waren diese Kontrollen angekündigt oder unangekündigt?
 - b) Können die Kontrollberichte zur Verfügung gestellt werden?

Durch die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden am Standort Rheda-Wiedenbrück bis zum 6. August 2020 an folgenden Terminen Kontrollen durchgeführt: am 15.05., 29.05., 29.06., 06.07., 07.07., 21.07., 22.07., 24.07., 27.07., 29.07., 30.07., 31.07., 03.08., 04.08., 05.08. und am 06.08.2020. Derzeit unterliegt die Fa. Tönnies der Dauerüberwachung durch die Arbeitsschutzverwaltung, d. h. es finden tägliche Kontrollen statt. Grundsätzlich werden Arbeitsschutzkontrollen in Nordrhein-Westfalen unangekündigt durchgeführt, es sei denn, es werden bestimmte Gesprächspartner zwingend benötigt (z. B. bei Nachkontrollen).

Die einzelnen Kontrollberichte können nicht zur Verfügung gestellt werden, da der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Bekanntgabe von Informationen über Erkenntnisse, die sie über Betriebe im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit erlangt hat, rechtlich enge Grenzen gesetzt sind.

2. Inwiefern hat Tönnies nach Kenntnis der Bundesregierung fahrlässig bzw. absichtlich gegen berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV, Vorschrift 1, Kapitel 2) sowie gegen staatliches Recht (§§ 5, 8 des Arbeitsschutzgesetzes – ArbSchG) verstoßen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Entscheidung getroffen, dass Tönnies die Produktion nach Ausbruch der Pandemie im Schlachtbetrieb noch über mehrere Tage weiterführen konnte, und auf welcher Grundlage?
 - a) Warum konnte nach Kenntnis der Bundesregierung der Werksverkauf bis Freitag, 19. Juni 2020 geöffnet bleiben (<https://www.kreis-guetersloh.de/aktuelles/corona/pressemitteilungen-coronavirus/19-06-2020-corona-toennies-verfuegung/>)?
 - b) Aus welchem Grund wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Verpackung der Fleischprodukte nicht umgehend gestoppt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welches Unternehmen war nach Kenntnis der Bundesregierung wann für die erste Testreihe bei Tönnies verantwortlich, bei dessen Ergebnis lediglich sieben positive Tests festgestellt wurden?
 - a) Hat Tönnies diese Tests nach Kenntnis der Bundesregierung selbständig durchgeführt, oder wurde hierfür ein Dienstleister beauftragt?
 - b) Wie viele Tests wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dieser Testreihe insgesamt durchgeführt?
 - c) Aus welchen Bereichen der Produktion wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Personen in welchem Umfang getestet (Schlachtung, Zerlegung, Verpackung, Logistik)?

Die Entscheidungen und Kontrollen über die vorzunehmenden Testungen übernehmen die örtlichen Gesundheitsämter. Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

5. Verfügt Tönnies nach Kenntnis der Bundesregierung über ein eigenes Labor, in dem SARS-CoV2-Tests durchgeführt werden können?
 - a) Falls Tönnies eigene Corona-Tests durchgeführt hat, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Tönnies-Labor auch Tests von anderen Personen als von Tönnies-Beschäftigten durchgeführt, wie viele Tests waren dies (in absoluten Zahlen und prozentual zur Auslastung des firmeneigenen Labors), und wer kam für die Kosten dieser Tests auf?
 - b) Wurden in Tönnies-Laboren nach Kenntnis der Bundesregierung etwa auch Tests im Umfeld der Deutschen Fußball Liga, wie von Clemens Tönnies im April angekündigt (<https://www.topagrar.com/tönnies-koennte-in-labor-corona-tests-durchfuehren-12039607.html>), durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

6. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Durchführung der Corona-Tests von den getesteten Personen auch Kontaktdaten, wie zum Beispiel Adresse und Telefonnummer, aufgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat eine Vorlage für zu erhebende Informationen von Kontaktpersonen auf der Internetseite veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Kontaktpersonenliste.html). Die konkrete Durchführung der Kontaktpersonennachverfolgung obliegt dem lokalen Gesundheitsamt.

7. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Nachverfolgung der Mitarbeitenden in den Schlachthöfen sichergestellt, so dass jede Person, die jetzt in Schlachthöfen und Zerlegebetrieben neu eingestellt wird, nicht zur Gruppe der infizierten Menschen gehört?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Welche Erkenntnisse zu einem potenziellen Infektionsgeschehen liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu den Tönnies-Standorten in Sögel und Weißenfels vor?

Welche Erkenntnisse zu Infektionszahlen liegen der Bundesregierung zu den weiteren Tönnies-Werken und anderen Schlacht- und Zerlegebetrieben vor?

Bei der Meldung von Erkrankungsfällen wird nur übermittelt, ob sie in einer in § 42 IfSG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Buchstabe e IfSG gelisteten Einrichtung tätig sind. Weitere differenzierte Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis zu den Infektionszahlen in Schlacht- und Zerlegebetrieben?

Ermutigt die Bundesregierung die Länder, weitere Standorte aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer Virusausbreitung ebenfalls vollständig testen zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang getestet wird, obliegt den Ländern.

10. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl die medizinische Versorgung als auch die Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs der Corona-Infizierten und der in Quarantäne befindlichen Beschäftigten der Firma Tönnies und ihrer Familien sichergestellt?

Die Kommunen stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ordnungsrechtliche Aufgaben, die den örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, die Einhaltung von Quarantänemaßnahmen sicher und leisten durch die Sicherung der Grundversorgung mit unverzichtbaren Gütern des alltäglichen Lebens Hilfe für betroffene Menschen. Konkrete Hilfeleistungen für Menschen in Notsituationen werden vor Ort in den Kommunen geleistet. Über das sog. Kommunale Integrationszentrum in Nordrhein-Westfalen wurde beispielsweise eine kostenlose telefonische „Hotline“ für Bürgerinnen und Bürger aus Bulgarien, Polen und Rumänien eingerichtet, bei der Fragen rund um das neuartige Coronavirus in der jeweiligen Muttersprache beantwortet werden. Dazu zählen auch arbeitsrechtliche Aspekte.

11. Welche kurzfristigen Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Schlachthöfen ergriffen, um eine Virusausbreitung in Zukunft zu verhindern?

Der am 30. April 2020 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard (AS-Standard) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) beschreibt branchenübergreifende Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz. Der für die Fleischwirtschaft zuständige Unfallversicherungsträger hat branchenspezifische Konkretisierungen zum AS-Standard erarbeitet und veröffentlicht. Die Umsetzung dieser Anforderungen obliegt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes.

12. Welche bundeseinheitlichen Vorgaben plant die Bundesregierung für die Fleischindustrie, um den Schutz der Bevölkerung während der Corona-Pandemie sicherzustellen, und welche zusätzlichen Kontrollmaßnahmen gehen damit einher?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der zuständige Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben in den Betrieben der Fleischwirtschaft derzeit bereits verstärkt tätig und führen zusätzliche Kontrollen durch. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Die Fleischindustrie vor und während der Corona-Pandemie – Werkverträge, Arbeitsschutz und Kontrollen (Bundestagsdrucksache 19/21555) verwiesen.

Um den Arbeitsschutz in Betrieben der Fleischwirtschaft zu verbessern und somit einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Betrieben entgegenzuwirken, hat das Bundeskabinett am 29. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) beschlossen. Dieses umfasst unter anderem, dass das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch in Zukunft nur noch durch Beschäftigte des eigenen Betriebes zulässig sein soll. Im Kernbereich des Schlachtens und Zerlegens soll der Einsatz von Werkverträgen ab dem 1. Januar 2021, der Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung ab dem 1. April 2021 nicht mehr möglich sein. Darüber hinaus sollen branchenübergreifend Mindestanforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte mit Bezug zum Arbeitsplatz festgeschrieben werden. Dies dient dem Schutz von Beschäftigten, die im Ausland angeworben wurden oder aus dem Ausland entsandt sind. Der Arbeitgeber muss künftig Anschrift und Namen der untergebrachten Personen und den Zeitraum der Unterbringung dokumentieren.

13. Über welche Sanktionsmöglichkeiten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder im Falle eines Verstoßes gegen die Corona-Auflagen zum Schutz der Bevölkerung, so wie mutmaßlich im Fall Tönies geschehen?

Sind die aktuellen Sanktionsmöglichkeiten nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder in ihren auf der Grundlage des § 32 IfSG erlassenen Verordnungen Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen, um die Erfüllung der Regelungen dieser Verordnungen sicherzustellen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

14. Wer hat die Schlachtindustrie als systemrelevant eingestuft (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/lebensmittelversorgung-sicher-1731632>), und womit wurde dies begründet?

Ergeben sich durch die Einordnung als systemrelevanter Betrieb Ausnahmen bei der Durchsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen, und wenn ja, welche?

Nach der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2009 wird eine Infrastruktur als kritisch, also systemrelevant, eingestuft, wenn sie für die Funktionsfähigkeit moderner Gesellschaften von wichtiger Bedeutung ist und ihr Ausfall oder ihre Beeinträchtigung nachhaltige Störungen im Gesamtsystem zur Folge hat. Im Mittelpunkt steht dabei die Versorgungssicherheit mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen. Bereits im Jahr 2011 haben sich Bund und

Länder im Rahmen der Überarbeitung der Einteilung von Sektoren und Branchen „Kritischer Infrastrukturen“ darauf verständigt, den Sektor Ernährung ausdrücklich als Kritische Infrastruktur einzustufen. Im Rahmen der Einteilung zählen Landwirtschaft sowie der Lebensmittelhandel zum Sektor Ernährung. Welche Einrichtungen und Unternehmen im Kontext der Covid-19-Pandemie konkret als Betreiber Kritischer Infrastrukturen bzw. als „systemrelevant“ eingestuft werden, fällt in die Zuständigkeit der Länder und richtet sich ausschließlich nach von den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden bekannt gegebenen Kriterien.

Ziel der Bundesregierung ist es sicherzustellen, dass die Länder bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine möglichst einheitliche Linie bei der Bestimmung und Eingrenzung der „Kritischen Infrastruktur (KRITIS) Ernährung“ praktizieren. Daher hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden, unter Bezugnahme auf die Definition des im Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) etablierten Begriffs der „Ernährungsunternehmen“ eine Empfehlung zur Definition der Reichweite des Begriffs „Kritische Infrastruktur Ernährung“ erarbeitet. Danach werden nicht nur Lebensmittelhersteller, sondern in Anknüpfung an § 2 Nummer 2 und 6 ESVG alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Erzeugnissen zusammenhängende Tätigkeit ausüben, berücksichtigt. Dies umfasst grundsätzlich auch die Schlachtindustrie. Es handelt sich bei dieser Empfehlung um eine unverbindliche Leitlinie und die enthaltene Liste hat Beispielcharakter. Die Bundesregierung hat gegenüber den Ländern Ende März 2020 angeregt, diese Leitlinie den für die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und etwaige Ausnahmen zuständigen Behörden in den Ländern als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

15. Inwiefern betrachtet die Bundesregierung eine spezifischere Definition der systemrelevanten Branchen und Betriebe als notwendig und sinnvoll?

Mit der Leitlinie zu Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen) wurde durch die Bundesregierung eine spezifische Empfehlung zur Definition der Reichweite des Begriffs „Kritische Infrastruktur Ernährung“ entwickelt. Ein Bedarf für eine Überarbeitung oder Erweiterung wird aktuell nicht gesehen.

16. Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Versorgung der bereits transportierten und der in den Transportern befindlichen Tiere durch die Firma Tönnies sichergestellt und das Tierwohl gewährleistet?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

17. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit den schlachtreifen Tieren verfahren?
Gibt es einen Schlachtstau?
Erfolgt die Abnahme der vertraglich festgelegten Schlachttiere?

Bei Schlachtschweinen, die nicht wie geplant in Rheda-Wiedenbrück geschlachtet werden können, kommt es derzeit zu einer verzögerten Abholung der Tiere, beziehungsweise übernehmen teilweise andere deutsche Schlachthöfe

diese Tiere. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit die Abnahme der vertraglich gebundenen Schlachttiere erfolgt.

18. Wo werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Schweine, die in Rheda-Wiedenbrück derzeit nicht geschlachtet werden können, jetzt geschlachtet?
Wie viele landwirtschaftliche Betriebe (bitte nach Kreis aufschlüsseln) und Tiere (bitte nach Tierarten aufschlüsseln) sind in etwa betroffen?

Nach Informationen der Firma Tönnies wird ein Teil der nicht in Rheda-Wiedenbrück geschlachteten Tiere in den firmeneigenen Schlachthöfen in Sögel und Weißenfels geschlachtet.

19. Werden die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bund – und nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Länder – unterstützt, und wenn ja, wie?

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die ihre Schweine nicht mehr wie üblich in Rheda-Wiedenbrück schlachten können, erhalten für die damit einhergehenden Kosten keine Unterstützung des Bundes. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit die Länder diese Betriebe unterstützen.

20. Welche Konsequenzen zieht das BMEL aus den dramatischen Corona-Vorfällen bei Tönnies hinsichtlich notwendiger Änderungen bei den Arbeitsbedingungen in der Schlachtbranche und bei der Verbesserung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Tierhaltung?
21. Auf welche Art und Weise sollen diese Konsequenzen umgesetzt werden?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Corona-Pandemie hat offengelegt, dass in der Fleischwirtschaft dringender Handlungs- und Anpassungsbedarf besteht, um die Arbeitsbedingungen für die Belegschaften zu verbessern. Mit dem am 29. Juli 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetz sollen geordnete und sichere Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie hergestellt werden. Darüber hinaus legt es bundesweit einheitliche Regeln zur Kontrolle der Betriebe und zur Unterbringung der Beschäftigten fest. Die Corona bedingte Schließung des größten deutschen Schlachthofes in Rheda-Wiedenbrück führte dazu, dass nicht alle Schlachtschweine planmäßig geschlachtet werden konnten und Maßnahmen ergriffen werden mussten, um die Tiere weiterhin tierschutzgerecht zu halten oder andernorts zu schlachten. Bislang liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass es auf landwirtschaftlichen Betrieben zu tierschutzwidrigen Bedingungen gekommen ist. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Tierhalters, dass Tiere entsprechend den tierschutzrechtlichen Bedingungen gehalten werden. Im Falle einer unvorhergesehenen außergewöhnlichen Bedingung ist der Tierhalter gehalten, zusammen mit den zuständigen Behörden vor Ort eine angemessene Lösung zu finden.

22. Wie muss nach Ansicht des BMEL die Schlachtbranche in Zukunft aussehen?

Die Schlachtbranche ist ein wichtiger Teil des Lebensmittelsektors und muss insofern als verlässlicher Partner der Lebensmittelkette bei der Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung von Fleisch mitwirken. Dazu ist es erforderlich, dass sie wettbewerbsfähig wirtschaftet, die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt, regional erreichbar ist und ausreichend Kapazitäten vorhält. Es ist Aufgabe der Wirtschaft, sich zukunftsfähig aufzustellen.

23. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die systemischen Nachteile in der hochkonzentrierten Schlachtbranche (hohe Risikoexposition durch hochkonzentrierte Betriebe und dramatische Auswirkungen im Infektionsfall) zu ändern, und wie sollen Änderungen herbeigeführt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Umsetzung der Eckpunkte für ein „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ zu einer Verbesserung der Situation in der Fleischbranche führen wird.

24. Wie soll nach Meinung der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in Zukunft die Schlachtbranche organisiert sein, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Vergütung sicherzustellen?

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften sind für die Bundesregierung und Frau Bundesministerin Julia Klöckner ein ernst zu nehmendes Thema. Es ist Aufgabe der Wirtschaft, sich zukunftsfähig aufzustellen und sich dabei so zu organisieren, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen garantiert, die Verantwortlichen bekannt sind und nicht durch eine Vielzahl von Subunternehmerketten verschleiert werden.

25. Ist eine generelle Verschärfung der vorsorglichen Infektionsschutzmaßnahmen von der Bundesregierung geplant (verringerte Bandgeschwindigkeit, Entzerrung am Band/Vergrößerung des Mindestabstandes, technische Luftentfeuchtung in den Zerlegeräumen)?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

In Deutschland sind grundsätzlich die Länder für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten zuständig. Sie führen das IfSG nach Artikel 83 Grundgesetz grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Dementsprechend müssten die erwähnten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden der Länder angeordnet werden.

26. Plant die Bundesregierung, rechtliche Schritte aufgrund des mutmaßlichen Tatbestandes der Körperverletzung und anderer möglicher Delikte gegen Tönnies zu ergreifen?

Nach dem Grundgesetz ist die Strafverfolgung den Ländern übertragen. Die Bundesanwaltschaft ist nur für die Verfolgung von bestimmten Delikten zuständig, z. B. Staatsschutzdelikten oder Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

27. Welche Gespräche zwischen dem BMEL und Tönnies haben seit Bekanntwerden der Corona-Fälle im Unternehmen stattgefunden, welche Forderungen wurden vom BMEL gegenüber dem Unternehmen gestellt, und welche Konsequenzen gefordert?

Zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Unternehmen Tönnies haben am 26. Juni 2020 im Rahmen des „Fleischgipfels“ in Düsseldorf und am 8. Juli 2020 im Rahmen einer Videokonferenz Gespräche stattgefunden. Bundesministerin Julia Klöckner forderte die Tönnies auf, umgehend die Hygieneanforderungen an den Schlachthof in Rheda-Wiedenbrück zu erfüllen und eine umgehende Wiederaufnahme des Schlachtbetriebes zu ermöglichen. Sie fordert Tönnies auch auf, mit den zuständigen Behörden eine intensive Kommunikation zu verfolgen.

28. Welche Gespräche haben zu welchen Themen im Jahr 2020 mit Vertreterinnen und Vertretern einzelner Unternehmen aus der Schlacht- und Zerlegebranche sowie Verbandsvertreterinnen bzw. Verbandsvertretern dieser Branche stattgefunden?

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Uwe Feiler hat am 30. April 2020 die Eberswalder Wurst GmbH besucht. Das Unternehmen hat sich im Rahmen eines Kurzrundgangs über das Betriebsgelände vorgestellt. Es wurde über die wirtschaftliche Lage der Branche informiert und diskutiert.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel hat am 3. März 2020 ein Gespräch mit dem Hauptgeschäftsführer des Lebensmittelverband Deutschland e. V. zu den Auswirkungen und Maßnahmen bezüglich des neuartigen Coronavirus geführt.

29. Welche Verwaltungsmaßnahmen hat das BMEL gegen Tönnies erlassen oder plant es, zu erlassen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. Wie verhält sich das BMEL bezüglich der vereinbarten Abschaffung der Werkverträge, und unterstützt es das Vorgehen des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil?

Die Abschaffung der Werkverträge im Kernbereich des Schlachtens und Zerlegens ist Bestandteil der Eckpunkte für ein Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft, die das Bundeskabinett am 20. Mai 2020 beschlossen hat. Mit dem bereits am 29. Juli 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes wird dieses Anliegen umgesetzt.

31. Zieht die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Konsequenzen aus den Corona-Vorfällen bei Tönnies?
- a) Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 20, 21 und 24 wird verwiesen.

- b) Setzt sich die Bundeslandwirtschaftsministerin künftig für eine verbindliche Tierwohlabgabe zur Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung ein?

Unabhängig von den genannten Vorfällen setzt sich die Bundesministerin für eine Förderung eines tiergerechten Umbaus der Tierhaltung in Deutschland ein. Hierzu kann eine europarechtlich tragfähige Tierwohlabgabe maßgeblich beitragen.

32. Beabsichtigt die Bundesregierung, kleinere Schlachtunternehmen zu fördern und den Strukturwandel zu bremsen, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Für Schlachtunternehmen, die zu der Gruppe der Kleinst- und kleinen Unternehmen gehören, bestehen bereits heute Fördermöglichkeiten im Rahmen des Förderbereichs 3A der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Hiernach können Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden. Die Durchführung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Nach Information der Bundesregierung wurde von den genannten Fördermöglichkeiten in den vergangenen Jahren bereits von einer Mehrzahl der Länder Gebrauch gemacht.

33. Welche Bemühungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Kreis Gütersloh und von der Firma Tönnies angestellt, um die 18 Prozent positiv getesteten Personen, die Medienberichten zufolge nicht mehr auffindbar sind (<https://www.owl24.de/owl/guetersloh-ort28779/coronavirus-toennies-arbeiter-guetersloh-beckum-verschwunden-quarantaene-lockdown-nrw-13812103.htm>), zu ermitteln?
Welche Informationen liegen über diese Gruppe vor?
34. Ist das von der Firma Tönnies vorgelegte Hygienekonzept nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Kreis auf Plausibilität geprüft worden?
35. Hat der Kreis unabhängig von Tönnies nach Kenntnis der Bundesregierung eigenständige Kontrollen durchgeführt?
36. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Einhaltung der Quarantänevorschriften für die Beschäftigten bei Tönnies gewährleistet?

Die Fragen 33 bis 36 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Zugleich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.